Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie sind folgende Aufgaben durchzuführen:

I.

Neuregelung der Unterstellung von volkseigenen Betrieben

1. Die Abgabe und Übernahme von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

II.

Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Kohle und Energie sind fünf Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

III.

Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen

Die Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

IV.

Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

V.

Auflösung des Ministeriums

1. Das Ministerium für Kohle und Energie ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.

   Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Kohle und Energie einzureichen.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Goschütz Minister für Kohle und Energie

---

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1	VEB Energieversorgung, Cottbus	Cottbus
2	VEB Energieversorgung, Dresden (außer Pumpspeicherwerk Niederwartha)	Dresden
3	VEB Energieversorgung, Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
4	VEB Energieversorgung, Erfurt	Erfurt
5	VEB Energieversorgung, Gera (außer Pumpspeicherwerk Bleiloch)	Gera
6	VEB Energieversorgung, Halle	Halle
7	VEB Energieversorgung, Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt
8	VEB Energieversorgung, Leipzig	Leipzig
9	VEB Energieversorgung, Magdeburg	Magdeburg
10	VEB Energieversorgung, Neubrandenburg	Neubrandenburg
11	VEB Energieversorgung, Potsdam	Potsdam
12	VEB Energieversorgung, Rostock	Rostock
13	VEB Energieversorgung, Schwerin	Schwerin
14	VEB Energieversorgung, Suhl	Suhl
15	VEB Gasversorgung, Berlin	an Groß-Berlin
16	VEB Gasversorgung, Cottbus	Cottbus
17	VEB Gasversorgung, Dresden	Dresden
18	VEB Gasversorgung, Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
19	VEB Gasversorgung, Erfurt	Erfurt
20	VEB Gasversorgung, Gera	Gera
21	VEB Gasversorgung, Halle	Halle
22	VEB Gasversorgung, Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt
23	VEB Gasversorgung, Leipzig	Leipzig